



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Herrn Stadtrat
Jens Baur

GZ: (OB) GB 5

Datum: 13. OKT. 2015

Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen
mAF0060/15

Sehr geehrter Herr Baur,

Ihre mündliche Anfrage aus der aus der Stadtratsitzung am 24. September 2015 beantworte ich wie folgt:

„Aufgrund der Neuordnung der Rechtslage sollen voraussichtlich ab 1. Januar 2016 die sogenannten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMA) ebenfalls nach den Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt werden. Der Freistaat Sachsen rechnet für das kommende Jahr mit etwa 1500 aufzunehmenden UMA. Laut dem Lenkungsausschuss Asyl soll es dabei eine enge Abstimmung zwischen dem Land und den Kommunen geben. Dazu habe ich folgende Fragen:

Wie genau gestaltet sich diese enge Abstimmung mit dem Land und gibt es derzeit bereits UMA in der Obhut des Dresdner Jugendamtes? Wenn ja, wie viele?

Mit wie vielen UMA rechnet die Stadt Dresden für das kommende Jahr, in welcher Höhe werden dadurch Kosten entstehen und ist tatsächlich davon auszugehen, dass das Land Sachsen seiner Verpflichtung zur vollständigen Übernahme der Fallkosten nachkommt? Welche weiteren Kosten entstehen, beispielsweise für Clearing-Verfahren, Vormundschaftsverfahren und medizinische Kosten?

Wird das Dresdner Jugendamt personell und strukturell weiterhin in der Lage sein, seine eigentlichen Aufgaben in vollem Umfang zu erfüllen und ist vorgesehen, zusätzliches Personal einzustellen? Wenn ja, wie viele Stellen?

Mit welchen Kontrollmechanismen wird geprüft, ob es sich tatsächlich um minderjährige Flüchtlinge handelt und dieser Status nicht missbräuchlich vorgegeben wird? Mit welchen Konsequenzen haben Flüchtlinge zu rechnen, die sich fälschlicherweise als Minderjährige ausgeben?“

Derzeit erfolgen enge Abstimmungen auf verschiedenen Ebenen mit dem Land:

- Fachgespräche mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

- in Gremien des sächsischen Städte- und Gemeindetag
- Landesjugendhilfeausschuss Sachsen.

Im Jahr 2014 hat es insgesamt 27 Inobhutnahmen unbegleiteter ausländischer Minderjährige (uaM) gegeben. Die Anzahl ist im Jahr 2015 deutlich gestiegen, insbesondere in den letzten Monaten. Bis zum 31. August 2015 sind insgesamt 75 uaM durch das Jugendamt in Obhut genommen worden. Tagesaktuell befinden sich 27 uaM in Obhut des Jugendamtes.

Die Stadt rechnet im Jahr 2016 mit mindestens 200 uaM Inobhutnahmen. Bei den durchschnittlichen Kosten pro Jahr wird von einem Wert zwischen 17.000 EUR und 48.000 EUR ausgegangen. Die Hochrechnung zur Ermittlung einer Pauschale läuft derzeit.

Es ist davon auszugehen, dass die entsprechende Zusage hinsichtlich der Kosten vom Land Sachsen eingehalten wird.

Das Jugendamt kann nur mit zusätzlichem Personal und mit Unterstützung freier Träger die Aufgaben erfüllen. Das Personal wird entsprechend der Personalschlüssel und der Belegungszahlen aufgestockt. Die genauen Stellenzahlen sind abhängig von der Anzahl der uaM. Drei Stellen sind schon zusätzlich besetzt worden, zwei Stellen sind bewilligt und auch schon ausgeschrieben.

Grundsätzlich werden alle vorhandenen Dokumente geprüft und bei fehlenden Nachweisen Alterseinschätzungen nach anerkannten fachlichen Standards vorgenommen. Im Falle der Volljährigkeit erfolgen keine Inobhutnahme durch das Jugendamt. Es werden keine Sanktionen erteilt.

„Nachfrage:

Vielen Dank für die umfangreiche Beantwortung. Nur noch eine ganz kurze Nachfrage, noch einmal zu den Kosten. Sie haben da ja jetzt schon Erfahrungen aus diesem Jahr und aus dem vergangenen Jahr. Die Stadt Dresden geht ja quasi mit den Fallkosten in Vorleistung, d. h. sie legt das Geld erst einmal aus und bekommt das dann im Idealfall vom Land Sachsen zurück. Wie kann man sich das vorstellen? Wird das zum Ende des Jahres zurück gezahlt? Oder wird das dann einmal im Jahr zurück gezahlt? Und wie sind die Erfahrungen wie bisher, klappt das, dass Sie tatsächlich das Geld vom Land zurückbekommen im vollen Umfang?“

Bisher richtet sich das Abrechnungsverfahren nach § 89d Abs.1 und Abs. 3 SGB VIII. Hiernach erstattet der Freistaat Sachsen bzw. das nach Zuweisungsentscheidung des Bundesverwaltungsamt erstattungspflichtige Jugendamt die Kosten für den unbegleiteten minderjährigen Ausländer (uaM). Die Kosten werden laufend nach Antrag erstattet. Dabei sind bei der Kostenerstattung bisher keine besonderen Probleme aufgetreten.

Zukünftig erfolgt die Erstattung ausschließlich über die zuständige Landesbehörde. Es liegen darüber noch keine Aussagen vor, in welcher Weise der Freistaat beabsichtigt, die Zahlungsmodalitäten zu gestalten.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert

Detlef Sittel
Zweiter Bürgermeister